

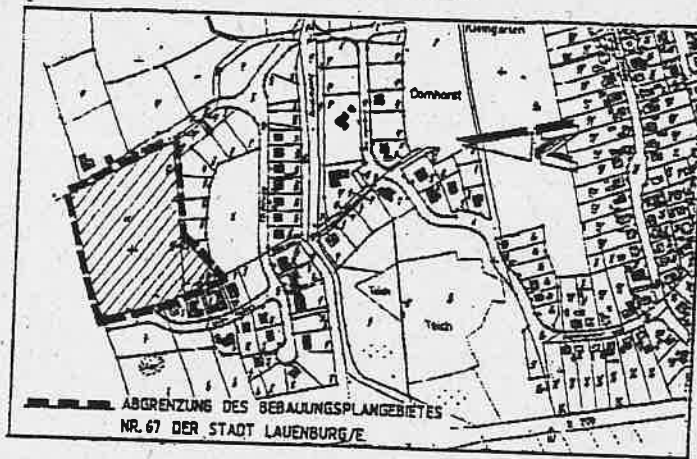


1031
6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Bebauungsplan Nr. 67 „Wohngebiet Dornhorst/nördlicher Uhlenbusch“



Der in der Sitzung der Stadtvertretung am 28. Mai 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 67 „Wohngebiet Dornhorst/nördlicher Uhlenbusch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll und der nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, ist der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 6 BauGB-Maßnahmen-Gesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 22) in der zuletzt gültigen Fassung **nicht** anzuzeigen. **Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).** Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 29. Mai 1997

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Magistrat
gez. Albrecht, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 09. Juni 1997

Stadt Lauenburg/Elbe

Der Magistrat
im Auftrage

